

Der Seelsorger als IM?

Im Frühjahr 1839 machte sich die Kreisregierung Sorgen um die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Sie erließ neue Verhaltensmaßregeln oder wies auf schon bestehende hin. Der Herrschaftsrichter Mayer aus Sommerhausen präziserte das für die einzelnen Gemeinden, unter diesen auch Winterhausen. Da soll etwas gegen die Wilddiebereien getan werden, die nicht enden wollen. Auch die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen und alle Fremden müssen besser im Auge behalten werden. Die Gemeindeverwaltungen sollen schließlich *„die Häuser, in denen die Zucht eines guten Bürgers abgeht, genau kennen“*, damit diese *„nicht zu Schlupfwinkeln schlechten Gesindels oder liederlicher Burschen herabsinken“*.

Da hatte die Gemeinde Winterhausen einiges zu tun. Aber es gab ja den Gemeindediener Höchstetter und die Nachtwächter Müller und Nappert, die sogleich über ihre neuen Pflichten belehrt wurden und die Kenntnisnahme unterschreiben mußten. Der Nachtwächter Müller tat das mit drei Kreuzen +++ . Diese drei Amtspersonen sollten vermutete Schlupfwinkel und zwielichtige Personen sofort der Obrigkeit melden und einer strengen Beobachtung unterwerfen.

Aber der Herrschaftsrichter konnte sich noch weitere Helfer vorstellen. Er meinte, die *„Herren Geistlichen, denen wegen ihres Seelsorgeramtes vielfache Gelegenheit zur Kenntnisnahme der häuslichen Verhältnisse der Gemeindeglieder zu Theil wird, werden es nicht fehlen lassen, stets ihre Wahrnehmungen den Lokalbehörden anzuzeigen“*. Da bleibt einem doch die Spucke weg. Der Autor der vorliegenden Zeilen hofft, daß der damalige, ehrenwerte Pfarrer Gustav Friedrich Prechtlein sich gegen diese Zumutung verwahrte oder sie zumindest ignorierte.

Ob es diese Maßnahmen wirklich bewirkt haben, *„ein Aufkommen irreligiösen gesetzwidrigen Lebenswandels unmöglich zu machen“*, kann getrost bezweifelt werden.